



Lieber Kunde,

die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Medikamentes ohne vorliegende ärztliche Verschreibung stellt einen Straftatbestand nach §48 Arzneimittelgesetz dar.

Ein solches Vergehen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden, selbst wenn dem Apotheker der Patient und dessen Medikation bekannt ist. Ebenso kann auch ein Berufsverbot gegen den verantwortlichen Apotheker ausgesprochen werden.

Bitte verstehen Sie daher, dass wir Ihrem Wunsch nicht nachkommen können.

Selbst die Abgabe einer einzigen Tablette kann hohe Strafen nach sich ziehen. Wir unterstützen Sie gerne dabei, einen Arzt zu kontaktieren, der Ihnen ein gültiges Rezept aushändigen kann.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Ihre Apotheke